

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Änderung der Kölner Straßenordnung
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Köln, insbesondere auf den Straßen und in den U-Bahn-Anlagen (Kölner Straßenordnung – KStO) in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

Damit erhält § 13 KStO folgende neue Fassung:

"Innerhalb der in den Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren."

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 07.04.2011 einem Antrag auf Einrichtung zweier Sperrbezirke im Kölner Süden zugestimmt. In Ziffer 7 des Ratsbeschlusses wurde die Verwaltung aufgefordert, nach Erlass der neuen Sperrbezirksverordnungen diese Bereiche in § 13 KStO aufzunehmen. Damit soll es Freiern auch innerhalb der neuen Sperrbezirke untersagt werden, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

Prostituierten ist dies bereits nach § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verboten. Danach handelt ordnungswidrig, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt. In der Vorschrift wird allgemein auf die jeweils geltenden Sperrbezirksverordnungen Bezug genommen.

Die bisherige Fassung der Kölner Straßenordnung lautet:

„Innerhalb der in der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln jeweils beschriebenen Sperrbezirke ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Die Bezirke werden wie folgt umgrenzt: ...“ Es folgt die Beschreibung der Sperrbezirksgrenzen.

Die umfangreiche textliche Beschreibung der Sperrbezirksgrenzen ist nicht erforderlich. Die Regelung ist auch ohne diese Beschreibung bestimmt genug beziehungsweise, wie dies auch für § 120 OWiG gilt, anhand der Sperrbezirksverordnungen bestimmbar.

Der Vorteil der Kürzung ist, dass die Kölner Straßenordnung übersichtlicher wird. Durch die Bezugnahme auf die Sperrbezirksverordnungen ohne die Wiederholung der Beschreibung der Grenzen muss auch nicht jede Änderung einer Sperrbezirksverordnung in der Kölner Straßenordnung gesondert nachvollzogen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.